

SATZUNG

Des Tabarzer Sportvereins 1887 e.V.
(Kurzform TSV 1887 e.V.)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.08.1990 gegründete Sportverein führt den Namen Tabarzer Sportverein 1887 e.V. (TSV 1887 e.V.)
und hat seinen Sitz in Tabarz. Er ist Rechtsnachfolger der BSG Chemie Tabarz.
Er ist unter der Nummer 78 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein wird mit seinen Mitgliedern in den Fachverbänden organisiert und ist im Landessportverband Thüringen integriert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports auf territorialer Basis. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Leistungs-, Breiten-, Kinder- und Jugendsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die jeweilige Sportart regelt im Fachverband ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Abteilungen

- (1) Zum Zweck der Vertretung der Interessen der einzelnen Sportarten, wird der Verein in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen sind finanziell eigenverantwortlich und werden als separate Einheit im Verein geführt.
Die Abteilungen sind an Festlegungen und Weisungen des Vorstandes gebunden.
Jeder Abteilungsleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (2) Die Abteilungsleiter werden im Zyklus der Vorstandswahlen für vier Jahre gewählt.
Jede Abteilung muss jeweils einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Verantwortlichen für Finanzen benennen.
Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen wählen die Abteilungsleitung und legen mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliedsbeiträge fest

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Erwachsenen Mitgliedern
 - a) Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) fördernde Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, die sich den Grundsätzen und Zielen des Sports verbunden fühlt und das Statut anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller möglich. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger Personen (unter 18 Jahren) ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen Aberkennung der Ehrenrechte
In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen
 - d) wegen Zahlungsrückständen der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- (6) Die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an von den Fachverbänden organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der Jeweiligen Fachverbände.

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Zahlungstermin ist der 31.01. des laufenden Jahres. Im Ausnahmefall kann ein 2. Zahlungstermin zum 31.07. des laufenden Jahres festgelegt werden.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter und für anfallende Reisekosten zu Wettkämpfen und Trainingslagern im Rahmen der lohnsteuerlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft jede einzelne Abteilung entsprechend der finanziellen Möglichkeiten

§ 7 – Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines
Auf die Dauer von bis zu einem halben Jahr
(§5 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt)
- (2) Die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Beides bedarf der Schriftform.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereines sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - i) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied § 4 (1)
 - b) vom Vorstand
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Wahlrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- (5) Mitglieder, denen kein Stimm- oder Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) den Abteilungsleitern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 1.) der Vorsitzende
 - 2.) der 1. Stellvertreter
 - 3.) der 2. Stellvertreter
 - 4.) der Kassenwart
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 13 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes

- oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer findet immer um 1 Jahr zur Wahl des Vorstandes statt.
 - (3) Die Prüfer haben die Kassen des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 – **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder mit Stimmrecht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem hat der Gemeinde Tabarz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 15 – **Inkrafttreten**

Die Satzung des TSV 1887e.V. vom 15.08.1990 mit den Änderungen vom 04.11.2006 und 22.11.2008 bzw. 19.09.2014 tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ines Topf
Vorsitzende